

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Wareneinkauf und die Bestellung von Leistungen

I Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich, Auftragserteilung

- Die Begriffe „Auftrag“, „Auftragnehmer“ und „Auftraggeber“ sind im kaufmännischen Sinn zu verstehen. „Auftrag“ bezeichnet das Vertragsverhältnis ohne Rücksicht auf den jeweiligen Vertragstyp, „Auftragnehmer“ denjenigen, der die Hauptleistung schuldet, „Auftraggeber“ denjenigen, der die Hauptleistung erhält und die Vergütung zu zahlen hat.
- Diese Bedingungen gelten unabhängig davon, ob die Agentur den Vertrag im eigenen Namen für eigene Rechnung, im eigenen Namen für fremde Rechnung oder in fremdem Namen für fremde Rechnung abschließt.
- Nur schriftlich erteilte Aufträge oder Änderungen sind verbindlich.
- Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers haben nur Gültigkeit, soweit der Auftraggeber sie schriftlich anerkannt hat.
- Der Auftrag ist der Agentur unverzüglich schriftlich oder per Telefax zu bestätigen.

II Termine, Lieferfristen, Fixgeschäfte, Erfüllungsort

- Vereinbarte Termine und Lieferfristen sind verbindlich. Aufträge, die sich auf die Gestaltung oder Herstellung von Werbemitteln beziehen, sind Fixgeschäfte (§ 361 BGB, § 376 HGB).
- Von einer zu befürchtenden Lieferverzögerung muss der Auftragnehmer unverzüglich Kenntnis geben.
- Die Lieferung ist vom Auftragnehmer auf seine Kosten und Gefahr an die angegebene Lieferanschrift, die den Erfüllungsort bezeichnet, zu senden.

III Auftragsumfang

Der im Auftragschreiben festgelegte Umfang der Leistung ist verbindlich. Eventueller Zusatzaufwand wird nicht vergütet, auch wenn er produktionstechnisch bedingt ist. Entwürfe, insbesondere für alternative Lösungen, gehören zum Lieferumfang.

IV Gewährleistung, Nachbesserung

- Lieferungen, die sich auf die Gestaltung oder Herstellung von Werbemitteln beziehen, müssen die gestellte Aufgabe lösen, ggf. den zur Verfügung gestellten Vorlagen und erteilten Weisungen sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen, sie müssen das technische, werbliche und künstlerische Niveau der Arbeitsproben aufweisen, die der Auftragnehmer vor Auftragserteilung vorgelegt hat.
- Bezieht sich der Auftrag auf die Gestaltung von Werbemitteln, sichert der Auftragnehmer zu, dass die Gestaltung der Werbemittel, soweit sie in seiner Verantwortung liegt, weder gegen das Wettbewerbsrecht noch gegen Rechte Dritter (Markenrechte, Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte usw.) verstößt.
- Das gesetzliche Nachbesserungsrecht ist zeitlich so bemessen, dass der Auftraggeber bei Fehlschlägen der Nachbesserung den Auftrag noch anderweitig vergeben und die Abschlusstermine einhalten kann.

V Mängelrügen

Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdecken des Mangels im Geschäftsgang des Auftraggebers erhoben werden. Zahlung bedeutet keinen Verzicht auf das Rückrecht.

VI Ablehnung einer mängelfreien Leistung, Ausfallhonorar

Bezieht sich der Auftrag auf die Gestaltung oder Herstellung von Werbemitteln und ist die Leistung des Auftragnehmers mängelfrei, entspricht aber nicht den werblichen und/oder geschmacklichen Anforderungen des Auftraggebers, ist dieser berechtigt, unter Verzicht auf den Anspruch auf Nutzung des Werbemittels nur ein Drittel des vereinbarten Honorars, jedoch mindestens einen Betrag in Höhe der nachweisbaren Fremdkosten des Auftragnehmers, als Ausfallhonorar zu zahlen.

VII Rechnung, Preis, Zahlung, Verpackung

- Die Rechnung ist sofort nach Lieferung an die Abteilung Rechnungseingang der Agentur zu senden.
- Der vereinbarte Preis darf nicht überschritten werden. Fordert der Auftraggeber nach Auftragserteilung – z.B. durch Änderungs- und Ergänzungswünsche – eine Leistung, die einen Mehraufwand des Auftragnehmers bedingt, hat dieser einen Anspruch auf besondere Vergütung nur, sofern er den Anspruch dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitgeteilt hat oder, falls der Mehraufwand für die in Auftrag gegebene Leistung 5% des dafür vereinbarten Preises übersteigt, einen entsprechenden Kostenvorschlag zur Freigabe vorgelegt hat.
- Soweit keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
- Verpackungskosten werden dem Auftragnehmer nicht erstattet.
- Die vereinbarten Preise verstehen sich netto, d.h. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

VIII Sonderbedingungen für Fotografen

- Sofern nicht abweichende schriftliche Vereinbarungen vorliegen, beschafft der Auftragnehmer Modelle und Requisiten auf eigene Gefahr.
- Kann nicht fotografiert werden, weil ein vom Auftragnehmer rechtzeitig gebuchtes Modell zum Aufnahmetermin nicht erscheint, werden zusätzlich

entstehende Kosten für Modellhonorar, Requisiten u. Ä. vom Auftragnehmer getragen.

- Mit dem vereinbarten Honorar sind alle Leistungen des Auftragnehmers abgegolten, und zwar – bei Fehlen abweichender schriftlicher Vereinbarung – auch Modell-, Requisiten-, Material-, Labor-, Reise- und ähnliche Kosten. Sofern der Auftraggeber vereinbarungsgemäß Fremdkosten des Auftragnehmers zu erstatten hat, müssen diese, bevor sie entstehen, der Höhe nach auf der Grundlage einer vollständigen Vorkalkulation des Auftragnehmers von der Agentur gebilligt werden.
- Der Auftragnehmer verzichtet auf die Signatur der Aufnahmen und auf sein eventuelles Recht auf Namensnennung, darf aber vom Auftraggeber genannt werden.
- An fotografischem Aufnahmematerial (Negative, Diapositive, Zwischenegative, Abzüge usw.) erwirbt der Auftraggeber mit Zahlung des Honorars Eigentum. Das Aufnahmematerial ist dem Auftraggeber, soweit nicht vorher geschehen, mit der Rechnung auszuhändigen oder ab Rechnungsstellung für ihn unentgeltlich zu verwahren.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von Modellen eine Erklärung über die Übertragung der Nutzungsrechte gemäß Absatz IX, Punkt 2 unterschreiben zu lassen und der Agentur vorzulegen.

IX. Urheberrechtliche Nutzungsrechte einschließlich Leistungsschutzrechte

- Bezieht sich der Auftrag auf die Gestaltung oder Herstellung von Werbemitteln, gehen mit Zahlung des Honorars sämtliche übertragbaren Rechte des Auftragnehmers an seiner vertragsgemäßen Leistung sachlich und zeitlich uneingeschränkt sowie weltweit zur ausschließlichen Verwendung in allen Nutzungsarten auf den Auftraggeber über. Dieser ist insbesondere berechtigt, das Werk des Auftragnehmers nach eigenem Ermessen in allen Medien ganz oder teilweise, unverändert oder verändert, in digitaler oder analoger Form zu nutzen, es zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustrahlen oder vorzuführen sowie seine Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- Setzt der Auftragnehmer bei der Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und/oder Subunternehmer ein, ist er verpflichtet, ihre Nutzungsrechte zu erwerben und auf den Auftraggeber zu übertragen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass Dritte, die er bei der Ausführung und Umsetzung des Auftrags einsetzt, auf eventuelle Benennungsrechte (beispielsweise § 13 Satz 2 UrhG) verzichten.
- Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass an seiner vertraglichen Leistung Rechte Dritter, die den Rechtsübergang und/oder die Verwertung der Leistung – gemäß Absatz IX, Punkt 1 und 2 – beeinträchtigen können, nicht bestehen.
- Die Vergütung für die Übertragung der Nutzungsrechte ist in dem vereinbarten Honorar enthalten.

X Unterlagen des Auftraggebers

Entwürfe, Zeichnungen, Klischees, Vorlagen, Muster oder sonstige Unterlagen, die der Auftragnehmer erhält, bleiben Eigentum des Auftraggebers, dürfen nur zur Abwicklung des Auftrags verwendet werden, sind vom Auftragnehmer sorgfältig zu verwahren und auf erstes Verlangen zurückzugeben. Der Auftragnehmer hat an diesen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht.

XI Illustrationen, Entwürfe, Reproduktionsmaterial, Fotomaterial

- An Illustrationen erwirbt der Auftraggeber mit Zahlung des Honorars Eigentum.
- Der Auftragnehmer hat nicht abgelieferte Entwürfe und das zur Ausführung des Auftrags von ihm hergestellte oder beschaffte Reproduktionsmaterial (z.B. Druckunterlagen wie Klischees, Fotografien, Stanzformen, Lithografien, Filme, Werkzeuge) bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Abnahme aufzubewahren und die Vernichtung dem Auftragnehmer rechtzeitig vorher anzuzeigen.

XII Geheimhaltung

- Alle dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Auftrag zukommenden Informationen und Unterlagen sind – auch nach Ausführung des Auftrags – streng vertraulich zu behandeln, und zwar auch dann, wenn es nicht zur Ausführung des Auftrags kommt. Der Auftragnehmer darf Exemplare der vertraglichen Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Agentur zu eigenen Werbezwecken verwenden.
- Der Auftragnehmer hat diese Geheimhaltungspflicht seinen mit der Ausführung des Auftrags befassten Mitarbeitern, Lieferanten, Modellen usw. aufzuerlegen, soweit dies zur Gewährleistung der Geheimhaltung erforderlich ist.

XIII Übertragbarkeit der Rechte

Die Rechte des Auftragnehmers aus dem Auftrag, insbesondere der Vergütungsanspruch, können nicht abgetreten werden.

XIV Aufträge im Namen des Werbungtreibenden

- Der Auftrag ist auch dann über die Agentur abzuwickeln, wenn diese den Auftrag in fremdem Namen erteilt hat. In diesem Fall haftet die Agentur weder für die Vertragserfüllung des Auftraggebers noch für seine Bonität, die sie nicht prüft.
- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist München.
- Anwendbar ist nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland.